

# **BEITRAGSORDNUNG**

## **Kulturklub Bad Harzburg e.V.**

### **I. Grundlage**

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung des Kulturklub Bad Harzburg in der Fassung vom 18. Juli 2013.

### **II. Solidaritätsprinzip**

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 30. September 2016 in Bad Harzburg die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese tritt damit in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31. Dezember des Folgejahres, d. h. erstmalig bis zum 31. Dezember 2013. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der derzeitigen Beiträge wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12. November 2024 wie folgt beschlossen:  
Einzelmitglieder entrichten einen Monatsbeitrag von € 8,00. Paar-Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von € 13,00. Für minderjährige Kinder des Paares kann auf Antrag beitragsfrei ebenfalls ein Mitgliedsausweis ausgestellt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat im Lastschriftverfahren erhoben. Die Einzugstermine werden den Mitgliedern entsprechend der rechtlichen Bestimmungen mitgeteilt. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Beiträge sind dann quartalsweise jeweils am 1. Februar, 02. Mai, 01. August und 01. November eines jeden Jahres zu überweisen.
5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird dem Mitglied bekannt gemacht.
6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von € 8,00 zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben.